

»Säkular« und »religiös«

Verhältnisbestimmungen und Fragenkomplexe aus islamischer und christlicher Sicht

Mohammad Gharaibeh/Christian Ströbele

»Das Verhältnis von Säkularisierung und Religion ist somit ein Thema, das nicht nur die Theologie interessieren muss, sondern das von gesamtgesellschaftlicher Relevanz ist.« – Dieses Resümee von *Gräß-Schmidt* (82) kann auch am Schluss des vorliegenden Bandes stehen. Dessen Beiträge knüpfen, gleichzeitig theologische – und zwar islamischer- wie christlicherseits – wie gesellschaftspolitische Dringlichkeiten angehend, in mehreren Themensträngen an die Thematik des vorausliegenden Forumsbandes an, der sich dem Themenfeld von Religion und Macht gewidmet hatte. War zuletzt stärker die Ebene der Gesellschaft im Ganzen, sozialer Machtverhältnisse und ihrer Gemengelagen mit religiösen Deutungs-, Organisations- und Handlungsmustern im Blick, so konzentrieren die vorliegenden Bearbeitungen sich stärker auf die Verhältnisbestimmung von Religion, insbesondere der Religionsgemeinschaften und ihrer Theologien, zu staatlicher Souveränität und ihrer politischen und rechtlichen Ausgestaltung unter Bedingungen der Säkularität. Dabei werden eine Reihe aktueller interpretativer und praktischer Herausforderungen aufgezeigt und Linien zumindest ausgezogen, die jeweils weiterzuverfolgen wären, gerade auch in einer religionsübergreifenden Zusammenarbeit der Theologien. Im Folgenden seien einige dieser Linien resümierend und ausblickhaft benannt.

1. »Säkulare Vernunft« versus »religiöse Gründe«?

Folgt man den Ausführungen und Erklärungen zur Modernisierung Europas von prominenten Denkern wie *Max Weber* u. a., so ist man verleitet, einen Bedeutungsverlust von Religion mit fortschreitender Säkularisierung der Nationalstaaten anzunehmen, ja gar zum Schluss zu kommen,

Religion stehe der Modernisierung entgegen. Hat Weber doch die Rationalisierung als Schlüssel der Modernisierung überhaupt definiert und sie verbunden mit einer »Entzauberung« der Welt und somit einer Abkehr von Religion. Aktuelle Studien zeigen allerdings, dass in vielen Bereichen das Gegenteil der Fall ist: Religion ist heute aktueller denn je – falls sie überhaupt einmal signifikant an Bedeutung verloren hat.

Dabei geht es nicht nur um die Faktizität gesellschaftlicher Sichtbarkeiten, Strittigkeiten und Praxen, es geht auch um die Bewertung der Gehalte religiöser Traditionen. Exemplarisch dafür sind Neubestimmungen gegenüber strikten Dichotomien zwischen »säkularen« und »religiösen« Gründen. So wollte die libertäre Position etwa eines *Robert Audi* ausschließlich dann bürgerliche Freiheit durch staatliche Einschränkungen tangiert sehen, wenn dafür universalisierbare – und das hieß aus seiner Sicht, »säkulare« – Gründe ins Feld zu führen seien. Dagegen kämen »religiöse« Gründe nicht in Frage, weil prinzipiell von nur partikularer Geltung. Gegen eine solche Dichotomie wurde u. a. eingewendet, dass die Unterstellung von Neutralität und Universalität für »säkulare« Positionen und dass eine Abspaltung »partikularer« Gehalte keineswegs selbstverständlich, sondern höchst voraussetzungsreich und womöglich unhaltbar bzw. unerreichbar sei (siehe auch die Nachzeichnung genealogischer Aufarbeitungen wie derjenigen *Charles Taylors* bei *Schmidt*). Die »gemeinsame menschliche Vernunft«, wie sie etwa *John Rawls* und andere politisch-philosophische Denker der liberalen Tradition ansetzten, ist demnach kein gegebener neutraler Startpunkt. Vielleicht hat sie eher den Status einer regulativen Zielvorstellung, auf die hin Bemühungen von kontingenten Ausgangspunkten her zuarbeiten. Jedenfalls aber ist die Zumutung an gläubige Personen unhaltbar, ihre »religiös verankerte[n] politische[n] Überzeugungen auf *eine andere*«, nämlich »säkulare« Grundlage zu stellen, um damit im öffentlichen Diskurs Zulassung zu finden; das gilt, wie *Jürgen Habermas* einwendet, schon aus einem einfachen Grunde: Sollen setzt Können voraus; zwischen religiösen und säkularen Gründen trennen zu sollen, verkennt aber die »integrale Rolle«, welche »die Religion im Leben der gläubigen Person hat« und die der liberale Staat »ausdrücklich schützt«.¹

Freilich unterscheidet Habermas zwischen »informeller«, »vorparlamentarischer« Öffentlichkeit und dem Bereich der Herrschaftsausübung: Im Parlament oder vor Gericht *zählen* dann nur »säkulare« Grün-

1 *Jürgen Habermas*, Zwischen Naturalismus und Religion, Frankfurt a. M. 2005, 133 und 135.